

Pr. 272/94

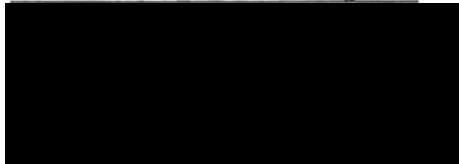
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4706 (V) vom 04.11.1994
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 30.11.1994

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

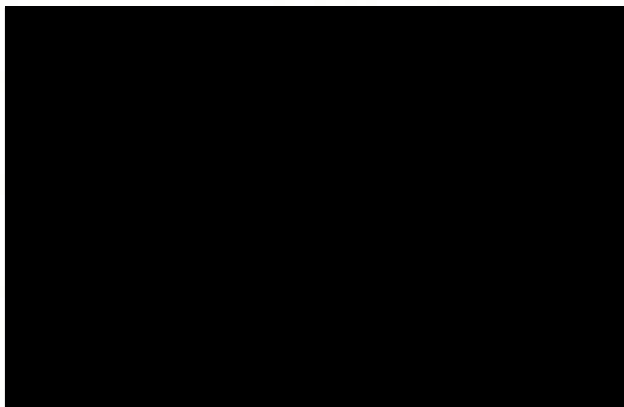


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 21.06.1994 eingegangenen Indizierungsantrag am 04.11.1994 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm "Scandalosa Gilda"
VPS Film-Entertainment, München,

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Die VPS-Film-Entertainment Filmverwertungs GmbH, [REDACTED] als Ver-
fahrenseteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Scandalosa
Gilda" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine italienische
Produktion mit einer Laufzeit von ca. 90 Minuten. Regisseur des Vi-
deofilms ist Gabriele Lavia. Der Videofilm wird im Videohandel zum
Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte
dem Film das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Das [REDACTED] hat die Indizierung des Videofilms
beantragt.

Der Inhalt des Films wird zutreffend wie folgt wiedergegeben:

"Die Vorgeschichte von "Scandalosa Gilda" ist die einer frustrierten
Frau, die Zeugin des Ehebruches ihres Ehemannes wurde. Mittels einem
von ihrem Mann an sie adressierten und besprochenen Tonträger (Mu-
sikkassette) erfährt sie, daß er sie verlassen möchte. Sie begibt
sich in ihr Auto und lernt auf der Autobahn einen Mann kennen, der
mit seinem Range Rover im Takt von Bizet's "Auf in den Kampf" Kurven
fährt. Beim gemeinsamen Essen in einer Autobahnraststätte stellt
sich heraus, daß er der Comic-Cartoon Zeichner von "Piedro - der
Pussi Jäger" ist. Nun werden in der Art eines Kindercomics viele Mi-
ni-Penisse gezeigt, die in die Vagina (dargestellt durch einen Kuß-
mund) von Scandalosa Gilda kriechen. Scandalosa Gilda ist eine auf
den Unterkörper, d.h. hochhackige Stöckelschuhe, lange Beine und
Schambereich, reduzierte Frau, die in Zusammenhang mit dem weiteren
Geschehen des Filmes zu sehen ist.

Der Cartoon-Zeichner und die Frau beschließen, miteinander zu schla-
fen und mieten sich in einem Stundenhotel ein Zimmer. Nachdem sie
miteinander Vaginalverkehr (dargestellt durch den Schatten des Paa-
res) hatten, verlangt sie 500 Lire von ihm, um sich zur "Hure" zu ma-
chen. Er zahlt diesen Preis, um ihren Körper zu besitzen, während
sie sein Leben haben will. Daraufhin wirft er die Frau zu Boden,
reißt ihr den Rock bis zu den Knöcheln runter und spuckt Speichel
aus. Es ist anzunehmen, daß er dies als mögliches Gleitmittel für
den nächsten Vorgang benutzt. In der folgenden Szene ist im abgedun-
kelten Raum erkennbar, daß er nun bei ihr Analverkehr durchführt.
Anschließend behält er den Schlüpfer und den BH der Frau, um sie an-
scheinend verfügbar zu halten.

Als sie nun in seinem Range Rover weiterfahren, kommen sie in einem
Tunnel an einem Autounfall vorbei, bei dem mehrere Personen bewußt-
los und blutend auf dem Asphalt liegen. Er will anhalten, um zu hel-
fen. Sie bringt den Wagen zum Stehen und will ihn loswerden, um wei-
terzufahren. Daraufhin öffnet er ihr die Bluse und greift ihr an die
Brust. Sie fahren weiter, ohne den Menschen zu helfen.

Nachdem er ihr auf der Weiterfahrt zwischen die Beine langt, hält
sie an, um auszusteigen. Er hält sich einen Revolver an die Schläfe
und droht, sich zu erschießen, falls sie nicht sofort mit ihm
schläft. Sie gehen in den Wald. Während sie ihm erzählt, daß er in
ihr Haß und Leidenschaft entfacht hätte, fängt es zum Regnen an. Für

weiteren Sex möchte sie dennoch bezahlt werden und verlangt von ihm seine Haare. Er läßt seine Haare von ihr mittels einer Schere abschneiden. In der folgenden Szene ist in Nahaufnahme sein Kopf erkennbar, während sie die Beine über ihn spreizt und auf sein Gesicht uriniert. Sie flüchtet und er verfolgt sie. In einer Bahnhofstoilette fängt er sie ein. In frontaler Kamera-Sicht von oben wird gezeigt, daß sie in einer kleinen Toiletten-Kabine stehend vaginal-Verkehr durchführen.

Sie fahren anschließend wieder mit dem Auto und halten am Rand der Autobahnspur. Sie steigt aus und hält mit hochgerafften Rock einen Lastwagen an. Sie vollzieht nun in der Fahrerkajüte mit dem Lastwagenfahrer vaginalverkehr, während ihr Begleiter zuschaut, um gedemütigt zu werden. Danach verläßt sie die Fahrerkajüte und sitzt am Straßenrand und sagt, daß sie sich dreckig fühle. Der Comic-Zeichner kommt zu ihr, greift ihr an die Brüste und berührt sie zwischen den Beinen. Den nassen Finger hält er ihr unter die Nase und meint, daß sie voller fremdem Sperma wäre.

Im Anschluß daran sitzen sie in einem Imbißlokal. Als eine weitere Frau den Laden betritt, verlangt Gilda von ihm, daß er mit ihr schlafen solle und reicht ihm den Revolver, der angeblich keine Kugeln enthält. Daraufhin kidnappt er die Kundin auf dem Parkplatz, bedroht sie mit dem Revolver und vergewaltigt sie auf der Motorhaube des Autos. Während Gilda die Szene beobachtet, schreit er die Frau an: "Sag, daß es Dir gefällt!". Dem qualvollen Wimmern der Frau ist zu entnehmen, daß sie die Vergewaltigung unter Schmerzen und Angst ertragen muß. Als sie ihm sagt, daß es ihr gefiele, jagt er die Frau mit Schreien weg.

Nun jagt Gilda den Mann mit dem Range Rover. Er kniet vor dem heranfahrenden Auto, aber sie überfährt ihn nicht. Jetzt fahren wieder beide Auto. Während sie sich küssen, fährt das Auto Schlangenlinien. Gilda drückt auf das Gas und das Auto kracht schließlich in die Leitplanke.

Der Mann liegt bewußtlos über dem Lenkrad und blutet aus dem Mund. Sie rennt weg und sieht aus der Entfernung, daß das Auto raucht. Sie hält einen Lastwagen auf, läßt sich zu dem Stundenhotel bringen und betrachtet im zerbrochenen Spiegel ihres Zimmers ihr Antlitz und sagt; "Ich habe Angst vor mir selbst!" In der Abschlußszene steht sie unter der Dusche und reißt sich die Kleider vom Leib."

Zur Begründung der Jugendgefährdung wird im Indizierungsantrag wie folgt ausgeführt:

"Die o.a. Filmsequenzen belegen, daß versucht wird, mittels der Verquickung von sado-masochistischen Inhalten und sexueller Befriedigung den Menschen (insbesondere die Frau) zu einem Lustobjekt zu reduzieren. Das Propagieren von sadistischen Sexualpraktiken und die völlige menschliche Erniedrigung zeigt den voyeristischen Selbstzweck des Videofilmes. Selbst in Situationen, in denen menschliche Hilfe notwendig gewesen wäre, wird suggeriert, daß die sexuelle Perversion den zentralen Wert des menschlichen Daseins ausmacht. "Scandalosa Gilda" weckt destruktive Verhaltensbereitschaften insbesondere bei Jugendlichen mit gewalttätigen Dispositionen. Die zahlreichen Sequenzen der fortlaufenden menschlichen Demütigungen

als luststeigerndes Moment bestärkt ein gewaltorientiertes Sexualverhalten gepaart mit physisch-psychischer Gewaltanwendung. Es ist zu befürchten, daß die Identitätsentwicklung des jugendlichen Betrachters in negativer Weise beeinflußt wird."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a I GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Scandalosa Gilda" war auf Antrag des [REDACTED] in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GJS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte immer dann zu bejahen, wenn das Leben als auf Sexualgenuß zentriert dargestellt wird und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als der allein menschliches Dasein beherrschende Wert begriffen wird (OVG Münster, BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Im vorliegenden Videofilm werden sexuelle Handlungen mit psychischer und physischer Gewalt verknüpft.

Die Tatsache, daß diese Mischung geeignet ist, aggressionsfördernd auf Kinder und Jugendliche zu wirken, ist durch die Wirkungsforschung eindeutig belegt.

So wird in dem Buch "Erotika und Pornographie - Repräsentative Befragung und psychophysiologische Langzeitstudie zu Konsum und Wirkung" von Henner Ertel, Psychologie Verlags Union, dazu folgendes ausgeführt:

"In einer Reihe von Laborexperimenten und sehr realitätsnahen Felduntersuchungen haben Henner Ertel, Hans Görl, Edward Donnerstein, Stephen Penrod und Daniel Linz nachgewiesen, daß bereits eine Dosis von 3-4 dieser Filme, verteilt über eine Woche, zu einem ausgeprägten Abstumpfungseffekt führt. Das Gros der Zuschauer ist im Anschluß daran gegenüber weiteren Darstellungen von Gewalt desensibilisiert. Diese Desensibilisierung betraf auch Formen von realer Gewalt (Vergewaltigung), die mit den zuvor konsumierten Gewaltdarstellungen keine Ähnlichkeit aufwiesen. Die Präsentation einer geringen Anzahl

derartiger Filme löste außerdem eine Reihe weiterer Reaktionen aus: Ihr Unterhaltungswert stieg, die Anzahl der brutalen Szenen bei ähnlichen Filmen wurde unterschätzt und der Intensitätsgrad der wahrgenommenen Aggression sank. Diese Abstumpfung der Desensibilisierung gegenüber Gewalt könnte verantwortlich sein für ein Phänomen, daß in den letzten Jahrzehnten ebenfalls zugenommen hat: Die Teilnahmslosigkeit und fehlende Hilfsbereitschaft von Zeugen realer Gewalt, das Phänomen des nicht reagierenden Zuschauers.

Heute gibt es kaum noch einen Zweifel daran, daß der fortgesetzte Konsum von Darstellungen brutaler Gewalt -insbesondere wenn sie sich auf soziale Alltagssituationen übertragen lassen- bei bestimmten Risikogruppen jugendlicher Zuschauer zu sozialen Modellerneffekten führt. Außerdem ist anzunehmen, daß die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nichtsexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus." (S. 17-18)

"Wahrscheinlich kann ein fortgesetzter Konsum aggressiver Pornographie zur Verfestigung von bereits ausgeprägten frauenfeindlichen Einstellungen oder sexuell aggressiven Dispositionen beitragen. Aber auch sexuell weniger eindeutige aggressive Inhalte, die zum Standardangebot verschiedener Massenmedien gehören - insbesondere die Kombination extremer Brutalität mit milder erotischer Stimulierung- können einen ähnlichen Beitrag zur Konsolidierung leisten. Da solche Produkte viel weiter verbreitet sind und ihr Konsum wesentlich früher einsetzt, spielen sie wahrscheinlich eine größere Rolle als die gewaltdurchsetzte Pornographie." (S. 19-20).

Beispielhaft kann auf folgende Szenen verwiesen werden:

Sie verlangt Geld um sich zur Hure zu machen.

Mittels Speichels als Gleitmittel wird Analverkehr praktiziert.

Sie uriniert auf das Gesicht des Mannes.

Sie verkehrt mit einem ihr unbekannte Lastwagenfahrer in der Fahrer- kajüte während er zuschaut.

Er vergewaltigt eine andere Frau auf der Motorhaube seines Autos.

Der Antragsteller weist zutreffend daraufhin, daß die zahlreichen Sequenzen der fortlaufenden menschlichen Demütigung als luststeigerndes Moment ein gewaltorientiertes Sexualverhalten bestärken. Dies alles kann zu schweren Irritationen im geistig seelischen Bereich von Kindern und Jugendlichen führen.

Die jugendgefährdende Wirkung des Videofilmes war auch offenbar i.S. des § 15a GjS. Sie tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der Propagierung gewaltorientierten Sexualverhaltens klar und zweifelsfrei zutage.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbe- teiligten nicht geltend gemacht.

Fraglos darf dieser Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht

vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als "freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen". Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Die Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Mitglieder des Dreiergremiums ist dem Videofilm kein künstlerischer Gestaltungswille zu entnehmen. Angesichts der Präsentation sexueller Handlungen in Verbindung mit Gewalt müsse ein etwa vorhandener Kunstwert hinter dem Jugendschutz zurückstehen. Es sei zu befürchten, daß der jugendliche Betrachter die Botschaft des Films, nämlich das sexuelle Perversion luststeigernd wirkt, verinnerlichte und so ein entsprechendes Sexualverhalten "erlerne".

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS kommt bei derartigen Film-inhalten nicht in Betracht. Darüberhinaus lagen Angaben über den Umfang des Vertriebes, woraus sich im Einzelfall ein Fall geringer Bedeutung ergeben könnte, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VWGO).

